



**PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT
der BWI GmbH
Berichtsjahr 2022**

Bereich: SCM Büro der Leitung
Ansprechpartner: Dirk Ulleweit
Datum: 04.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vorbemerkungen.....	3
II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	4
III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	4
IV. Geschäftsführung.....	6
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
2. Zusammensetzung	7
3. Vergütung	8
4. Interessenkonflikte	9
5. Nachhaltige Unternehmensführung	9
V. Aufsichtsrat	10
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	10
2. Ausschüsse des Aufsichtsrats	11
3. Zusammensetzung	12
4. Vergütung	12
5. Interessenkonflikte	13
6. Sitzungen.....	13
VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	13
1. Rechnungslegung.....	13
2. Abschlussprüfung	13
VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes	15

Public Corporate Governance Bericht der BWI GmbH für den Berichtszeitraum 2022

I. Vorbemerkungen

Die BWI GmbH (nachfolgend als „BWI“ bezeichnet), Meckenheim, - ehemals BWI Informationstechnik GmbH - wurde am 28. Dezember 2006 als gemeinschaftliches Unternehmen der Siemens AG (50,05 %), der Bundesrepublik Deutschland (49,9 %) und der IBM Deutschland GmbH (0,05 %) gegründet und bis zum 27. Dezember 2016 geführt. Die BWI ist seit dem 28. Dezember 2016 im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und wird als Inhouse-Gesellschaft des Bundes geführt. Im Kalenderjahr 2017 verschmolzen die ehemalige BWI Systeme GmbH, mit der ehemaligen BWI Informationstechnik GmbH. Damit verbunden war auch die Umfirmierung der Gesellschaft in die BWI GmbH (nachfolgend „BWI“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Gegenstand der Gesellschaft ist die technikerunterstützte Informationsverarbeitung, die Organisation, der Betrieb von Anlagen und Systemen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und die Erbringung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen aller Art und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten. Die BWI ist in erster Linie für den Ausbau und den umfassenden Betrieb von IT- und Telekommunikations- (TK-)Dienstleistungen für die Bundeswehr zuständig. Als Systemhaus betreibt und entwickelt die BWI das IT-System der deutschen Streitkräfte weiter - innovativ, verlässlich und wirtschaftlich - und unterstützt bei der digitalen Transformation. In Einzelfällen ist die BWI mit in die vom IT-Rat der Bundesregierung beschlossene Neuordnung der IT-Konsolidierung des Bundes mit einbezogen.

Die von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten und aktualisierten „Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes“ (nachfolgend kurz als „Grundsätze“ bezeichnet) bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Sie sichern die einheitliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die einzelnen Bundesressorts und stellen die Vorbildrolle der Unternehmen mit Bundesbeteiligung heraus.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages, in der Fassung vom 18. Juli 2018, erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI jährlich in Form einer Entsprechenserklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend kurz als „PCGK“ bezeichnet) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden, inklusive entsprechender Begründung. Diese Erklärung wird dauerhaft öffentlich auf der Homepage der BWI zugänglich gemacht und als Teil des Public Corporate Governance („PCG“)-Berichts veröffentlicht.

Nachfolgend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI gemeinsam den PCG-Bericht der BWI für den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2022 in der geltenden Struktur zum PCGK gemeinsam vor.

II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Alleingesellschafter der BWI ist die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vertreten wird. Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist gemäß Gesellschaftsvertrag unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Geschäftsführung einzuberufen. Des Weiteren kann jederzeit durch den Gesellschafter oder durch jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden.

Der Gesellschafter hat im Jahr 2022 insgesamt neun Mal unter Verzicht auf alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Formen und Fristen der Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag, einschließlich des Gegenstands des Unternehmens, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche unternehmerische Maßnahmen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Anteilseignervertreter¹ des Aufsichtsrates, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. In Einzelfällen erteilt die Gesellschafterversammlung Weisungen an die Geschäftsführung.

Im Einklang mit den Vorgaben im PCGK wird für den Berichtszeitraum 2022 bestätigt, dass durch Maßnahmen aus der Gesellschafterversammlung die Mitbestimmung der Arbeitnehmer der BWI weder eingeschränkt noch verhindert wurde.

III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI arbeiten in beidseitigem Miteinander vertrauensvoll zum Wohle der Gesellschaft zusammen und setzen die durch den PCGK formulierten Anforderungen weitestgehend um (s. Entsprechenserklärung). Geschäftsführung und Aufsichtsrat wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrates.

§ 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („GO GF“) regelt, dass die Geschäftsführung für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet (§ 4 Abs. 1 GO GF) und an den Sitzungen des

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnimmt, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft (§ 4 Abs. 2 GO GF).

Die Geschäftsführung legt rechtzeitig zum Schluss eines Geschäftsjahres für das Folge-Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Geschäftsplan sowie eine Übersicht zur Personalentwicklung zur Beschlussfassung vor. Ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr Hinweise, dass dieser Geschäftsplan nicht eingehalten werden kann, sind größere Abweichungen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

Neben dieser Jahresplanung legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung vor, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Diese wird bei wesentlichen Änderungen durch die Geschäftsführung fortgeschrieben.

Der Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung an den Aufsichtsrat ist in § 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat auch über Maßnahmen zur Früherkennung von den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 6 Abs. 1 GO GF) zu informieren. Grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten teilt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mit. Jeweils zum Quartalsende eines Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs vor und erläutert größere Abweichungen zur ursprünglichen Planung (§ 6 Abs. 3 GO GF).

In § 7 Gesellschaftsvertrag sowie ergänzend in § 7 GO GF und § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („GO AR“) sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates konform zu den Vorgaben im PCGK und entsprechende zustimmungsbedürftige Geschäfte geregelt. Dem Aufsichtsrat steht es grundsätzlich frei, jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen (§ 7 Abs. 3 GO AR). Diese werden so bestimmt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung sowie der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Wahrung der Interessen des Gesellschafters in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Eine gute Unternehmensführung setzt die in der BWI gelebte offene Diskussion und den regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die Basis dafür ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 52 GmbHG i. V. m. §§ 116 Satz 2, 394, 395 AktG).

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung (Directors & Officers-Versicherung) abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Geschäftsführungsmitglieder vereinbart.

Kredite der Gesellschaft werden an die Mitglieder der Geschäftsführung oder die des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und an die Beschäftigten der BWI nicht gewährt.

IV. Geschäftsführung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zuletzt geändert am 30.06.2022, sowie in dem Geschäftsverteilungsplan vom 28.05.2020 geregelt.

Die Geschäftsführung der BWI trägt die originäre Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und nach denen des Aufsichtsrates. Sie wirken auf die unternehmensweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin.

Die Geschäftsführung wendet bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Sie richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung aus (§ 1 GO GF). Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat (§ 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung und der bedingten Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, Überwachung und kollegialen Zusammenarbeit, sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung für den nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus beinhaltet der vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsverteilungsplan die Vertreterregelungen für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der BWI (kurz „CEO“ - Chief Executive Officer) ist bei allen wesentlichen Entscheidungen der Geschäftsführung einzubeziehen. Er ist der Sprecher der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Ihm obliegt die sachliche Koordination, wenn mitteilungsbedürftige Geschäftsvorfälle die Geschäftsbereiche verschiedener Geschäftsführer unmittelbar berühren.

Die BWI verfügt über ein an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance-Management-System (inklusive Maßnahmen zur Korruptionsprävention), ein systematisches Risiko-Management- sowie ein Risiko-Frühwarn-System gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Gemeinsam mit den Fachabteilungen Internes Kontrollsystem, Informationssicherheit, Datenschutz und Geheimschutz bilden diese Fachbereiche den Leitungsbereich des Chief Risk Officers (kurz „CRiskO“), der gleichzeitig die Rolle des Compliance-Officers der BWI innehat. Dieser ist direkt dem CEO unterstellt, wodurch gewährleistet wird, dass die Geschäftsführung regelmäßig und zeitnah über alle bedeutsamen Risiken und deren Veränderungen im Zeitverlauf in systematischer Form informiert wird.

2. Zusammensetzung

Die Geschäftsführung der BWI bestand zum Stichtag 31. Dezember 2022 aus drei Personen. Die BWI wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten (§ 5 Gesellschaftsvertrag). Insgesamt verfügte die BWI zum Ende des Berichtsjahres über 12 eine Prokura innehabende Personen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen.

Der Aufsichtsrat der BWI hat bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität geachtet, insbesondere hinsichtlich der Erreichung von ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten (gem. § 36 GmbHG), bzw. von freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung einer gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter. Mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 26. November 2020 gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates als auch der Geschäftsführung eine Frauenquote von 30%. Diese Zielvorgabe sollte für die Geschäftsführung bis zum 30. September 2022 erreicht werden und gilt bis zum 30. November 2025. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 verfügte die BWI über zwei Geschäftsführer und über eine Geschäftsführerin. Die Frauenquote im Berichtsjahr beläuft sich somit auf 33,3 %. Wie bereits im Vorjahr wurde das vorgegebene Ziel damit erreicht.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre vorgesehen. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI sind nicht in die Geschäftsführung gewechselt. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen ist in der GO GF nicht festgelegt.

Der Aufsichtsrat der BWI hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) ein Mitglied der Geschäftsführung zur Arbeitsdirektorin gewählt („CRO“ - Chief Resources Officer), welches für Personal und Sozialangelegenheiten zuständig ist und welches die Belange der Arbeitnehmerschaft mit in die Planungen und Entscheidungen der Geschäftsführung einbringt.

3. Vergütung

Die Vergütung der Geschäftsführung der BWI im Berichtsjahr 2022 setzte sich wie folgt zusammen (alle Angaben in EUR):

Mitglied der Geschäftsführung	Beschäftigungszeitraum	Gehälter	Bonus	Nebenleistungen	Summe
Martin Kaloudis	01.01. - 31.12.	429.569,02	104.000,00	28.068,76	561.637,78
Katrin Hahn	01.01. - 31.12.	278.553,60	40.320,00	22.691,16	341.564,76
Frank Leidenberger	01.01. - 31.12.	294.580,00	51.666,67	66.150,06	412.396,73
Summe:		1.002.702,62	195.986,67	116.909,98	1.315.599,27

Abweichend zu der Angabe der Vergütung der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgt die Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG mit der im Geschäftsjahr 2022 tatsächlich gewährten und geschuldeten Vergütung.

Für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von 355 TEUR (Vorjahr 2021: 314 TEUR) gebildet. Diese betreffen vollständig Herrn Dr. Bischoff und wurden vollumfänglich außerhalb der Organmitgliedschaft erworben.

Der Aufsichtsrat der BWI hat klare und verständliche Kriterien zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung konform zu den Vorgaben im PCGK festgelegt, überprüft diese in regelmäßigen Abständen und passt diese im Bedarfsfall an.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung der BWI wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Der Aufsichtsrat vereinbart die Gesamtvergütung der Geschäftsführungsmitglieder einschließlich der Maximalvergütung. Bei der Gestaltung der Vergütung werden branchenspezifische gesetzliche Regelungen sowie entsprechende Rechtsverordnungen berücksichtigt. Die Gesamtvergütung der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt. Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den Anstellungsverträgen nicht vereinbart.

Der Aufsichtsrat der BWI legt die Voraussetzungen für die Entstehung und für die Auszahlung der variablen Komponenten der Vergütung zu Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes in einer Zielvorgabe mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung nieder. Die Ziele sind hinreichend ambitioniert, terminiert und messbar. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, der Vergleichsparameter oder von Kennzahlen ist nicht vorgesehen.

Die variable Vergütung ist auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet und berücksichtigt die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung. Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten derzeit keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Mehrjährige Ziele sind enthalten, welche jährlich gemessen werden. Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes ermittelt der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung findet bei der BWI keine Anwendung.

4. Interessenskonflikte

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BWI sind dem Unternehmensgegenstand, dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die BWI einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Im Falle eines Interessenkonfliktes wird das betroffene Mitglied der Geschäftsführung diesen dem Aufsichtsrat der BWI gegenüber offenlegen und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber konform zu den Regelungen im PCGK informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits, entsprechen branchenüblichen Standards und sind von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung der BWI sind keine Verträge geschlossen, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für die BWI erbringen oder ihr Know-how in sonstiger Weise der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Fälle von Interessenkonflikten und deren Behandlung im Berichtszeitraum, auch was mögliche Fälle den Aufsichtsrat selbst betreffend angeht (vgl. Kapitel V, Punkt 4).

5. Nachhaltige Unternehmensführung

Eine nachhaltige Unternehmensführung hat für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der BWI höchste Priorität. In der Unternehmensstrategie der BWI besitzt das Thema Nachhaltigkeit und dessen Integration im Unternehmen bereits seit 2020 einen hohen Stellenwert und ist als eine der drei Zielkategorien - neben Kunde und Effizienz - in der Gesellschaft fest verankert. Eine nachhaltige Unternehmensführung kommt in den Unternehmenszielen folgendermaßen zum Ausdruck: durch das Selbstverständnis zum verantwortungsvollen Handeln - in dem ein Beitrag als Gesellschaft zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Entwicklung geleistet wird – und als attraktiver Arbeitgeber angesehen zu werden.

Seit 2021 wird die Nachhaltigkeitsstrategie systematisch und ganzheitlich fortentwickelt. Sie zählt ein auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie („Agenda 2030“) und die Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der BWI adressiert Treiber wie Klimawandel, Umweltschutz, Fachkräftemangel, Kundenanforderungen, Digitalisierung, aber auch die zunehmende Bedeutung von Regulierung, Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

Im Geschäftsjahr 2022 hat das zentrale Nachhaltigkeitsmanagement der BWI zwei große Meilensteine erreicht: Der erste Meilenstein ist die Verabschiedung der ersten umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie der BWI - in der Form eines der Unternehmensstrategie zugeordneten Konkretisierungsdokumentes. Der zweite Meilenstein ist die Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichtes der BWI nach dem Rahmenwerk des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Der Bericht beschreibt die unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen der BWI ausführlich. Die dabei zugrundeliegenden Kriterien umfassen Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft. Er gilt ab dem Berichtsjahr 2022 als

Grundlage für die nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflicht der BWI und gilt zugleich für das Berichtsjahr gemäß Ziff. 8.1.3 PCGK als nicht-finanzielle Erklärung im Sinne von §§ 289 b ff. HGB. Die vollumfängliche DNK-Erklärung 2022 wird von der BWI zusammen mit dem Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht.

Die Gesellschaft entspricht den Forderungen zur Enthaltung aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien gemäß der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.

V. Aufsichtsrat

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der BWI sind im Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR), zuletzt geändert am 30. Juni 2022, geregelt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Dieser wird bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung durch die Geschäftsführung mit eingebunden. Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben der Gesellschaft. Über Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung entsprechend den geltenden Regelungen im PCGK regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Risikolage unterrichtet. Gemeinsam werden grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen besprochen und diskutiert und der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit bei der Führung der Geschäfte (§ 5 Abs. 3 bis 5 GO AR).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der BWI koordiniert die Arbeiten des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er hält regelmäßigen Kontakt mit der Geschäftsführung und gemeinsam wird über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risikolage beraten. Diese Beratungen umfassen insbesondere Erkenntnisse und Ergebnisse zu folgenden Themen aus den Bereichen:

- Chief Risk Officer:
 - Compliance: Setzt die unternehmensweite Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung von internen Regelungen durch.
 - Risikomanagement: Setzt die unternehmensweit einheitliche Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken durch.
 - Internes Kontrollsystem: Setzt unternehmensweit das frühzeitige Erkennen und die angemessene Steuerung von Prozessrisiken durch.

- Interne Revision:
 - Setzt die unternehmensweite Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von internen Arbeitsprozessen durch und berichtet an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und hinsichtlich der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats der BWI gem. § 6 Abs. 2 GO AR unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt es, die Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten.

2. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 Abs. 2 GO AR kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden. Im Berichtsjahr 2022 verfügte der Aufsichtsrat über zwei Ausschüsse. Zum einen war dies der gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebene Vermittlungsausschuss, der zugleich als Personalausschuss für die Vorbereitungen von Personalangelegenheiten der Geschäftsführung zuständig ist (§ 10 Abs. 1 und Abs. 1a GO AR). Zum anderen bestand ein Prüfungsausschuss, für den mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. August 2021 eine Geschäftsordnung (GO PrüfA) verabschiedet wurde. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Internen Revisionssystems. Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt bildet die Abschlussprüfung – hier insbesondere der Auswahl und die damit verbundene erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers -, die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer sowie die der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und die Vereinbarung des Honorars. Dem Prüfungsausschuss steht ein direktes Auskunftsrecht zu und er wird laufend durch die zuständigen Fachbereiche in die relevanten Prozesse eingebunden.

Der Aufsichtsrat der BWI kann gemäß § 10 GO AR weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BWI verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und wenden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter an (§ 2 Abs. 1 und 2 GO AR).

Im Berichtsjahr fand eine Informationsveranstaltung der Geschäftsführung für den Aufsichtsrat zu wesentlichen Aufgaben und Projekten der BWI sowie zu ihrer Eigentümer- und Unternehmensstrategie statt. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben im Berichtsjahr an Veranstaltungen zur Weiterbildung als Mitglied des Aufsichtsrats teilgenommen. Der Aufsichtsrat der BWI achtet bei seinen Tätigkeiten stets auf Qualität und Effizienz, führt regelmäßig eine Effizienzprüfung durch und überwacht die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen.

3. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der BWI ist nach den Vorschriften des MitbestG paritätisch besetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, von denen die Hälfte als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt und die übrigen sechs Mitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsendet und abberufen werden (§ 1 Abs. 1 GO AR). Im Berichtsjahr endete zum 31. August 2022 die laufende Amtsperiode des Aufsichtsrats (2017-2022). Die sechs Anteilseignervertreter wurden vom Gesellschafter zum 1. September 2022 neu bestellt, die sechs Vertreter der Arbeitnehmer wurden zunächst mit Beschluss des Amtsgericht Bonn vom 1. September 2022 mit sofortiger Wirkung gerichtlich bestellt und am 4. November 2022 gemäß MitbestG neu gewählt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 3 GO AR). Vorsitzender des Aufsichtsrats war im Berichtsjahr bis zum 31. August 2022 Vizeadmiral Dr. Thomas Daum, Inspekteur Kommando Cyber- und Informationsraum („CIR“), der in der konstituierenden Sitzung am 4. Oktober 2022 für die neue Amtsperiode des Aufsichtsrats erneut zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Für den Aufsichtsrat ist mit Beschluss vom 26. November 2020 der Frauenanteil auf mindestens 30 % als Zielgröße festgelegt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 33,33 %.

4. Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Anspruch auf den Ersatz der ihm bei der Erfüllung seines Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen (§ 11 Gesellschaftsvertrag, § 4 GO AR).

Im Berichtsjahr wurde für den Zeitraum bis zum 31. August 2022 mit Gesellschafterbeschluss vom 18. August 2021 einem Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerseite eine Aufwandsentschädigung sowie eine Funktionszulage bei Übernahme des Vorsitzes eines Ausschusses nach festgelegten Kriterien gewährt. Für den Zeitraum ab dem 1. September 2022 wurden die Zahlungen für dieses Aufsichtsratsmitglied mit Gesellschafterbeschluss vom 31. Oktober 2022 fortgeführt. Nach diesen Vorgaben wurde im Berichtsjahr 2022 eine Vergütung in Höhe von 4.500 EUR gezahlt.

Für zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder wurde für den Zeitraum ab dem 1. September 2022 mit Gesellschafterbeschluss vom 31. Oktober 2022 ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach gleichen Kriterien festgelegt. Ein Aufsichtsratsmitglied hat im Berichtsjahr auf dieser Grundlage einen Betrag in Höhe von 1.833,34 EUR erhalten, für das andere Aufsichtsratsmitglied erfolgte die Auszahlung in gleicher Höhe im Januar 2023.

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haben im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen. Soweit Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten, wurde für diese ein Selbstbehalt gemäß den Vorgaben des PCGK vereinbart.

5. Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen (§ 2 Abs. 3 GO AR). Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes führen zur Beendigung des Mandats. Der Aufsichtsrat informiert in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung (§ 2 Abs. 4 GO AR). Im Berichtsjahr 2022 haben sich keine Interessenkonflikte ergeben.

6. Sitzungen

Der Aufsichtsrat der BWI hält regelmäßige ordentliche Sitzungen ab, um die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2022 fanden insgesamt drei ordentliche und fünf außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

Die Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung der BWI, einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt, indem diese die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet. An den Aufsichtsratssitzungen und gegebenenfalls den Sitzungen seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der/ die Vorsitzende des Ausschusses im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Der Aufsichtsrat der BWI kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung teil (§ 8 Abs. 7 GO AR). Über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden Niederschriften angefertigt (§ 11 GO AR).

VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

1. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und nach diesen Vorschriften jährlich durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft geprüft. Dem Aufsichtsrat werden Jahresabschluss und Lagebericht zur Prüfung vorgelegt.

2. Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat der BWI bestellt. Der Prüfungsauftrag für das Berichtsjahr 2022 erfolgte auf der Grundlage des PCGK 2020 und umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der

Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärungen zum PCGK abgegeben und die Corporate Governance-Berichte der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der BWI veröffentlicht wurden. Der Aufsichtsrat hat keine weiteren Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Bei einem Wechsel des Abschlussprüfers wird konform zu den Regelungen im PCGK ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt. Das Vergabeverfahren für den Prüfungsauftrag für das Geschäftsjahr 2022 und der Folgejahre wurde im Berichtsjahr 2021 initiiert und im Berichtsjahr 2022 abgeschlossen. Der Aufsichtsrat hat auf dieser Grundlage in der Folge einen neuen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 bestellt. Hierbei wurde der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vollumfänglich in alle relevanten Prozesse mit eingebunden.

Vor der Bestellung des Abschlussprüfers holt der Aufsichtsrat / Prüfungsausschuss von diesem eine Erklärung ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesem und seinen Organen einerseits und der BWI und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich durch den Abschlussprüfer unterrichtet, soweit diese Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich informiert wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen.

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht für die BWI auf und legt diese dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor. Eine Vereinbarung des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer, dass dieser die Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ergeben, die eine Unrichtigkeit der gemeinsam von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben, wurde für das Berichtsjahr 2022 abgeschlossen.

Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat prüft nach Maßgabe des § 171 AktG den durch den Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und berichtet schriftlich in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres, über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung, damit die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns beschließen kann.

VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der BWI GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes für das Berichtsjahr 2022

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI GmbH erklären gemeinsam, dass die BWI GmbH den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, in der gültigen Fassung vom 16. September 2020, weitestgehend entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dem ausnahmsweise entgegenstehen.
- (2) Von folgenden Empfehlungen im PCGK wurde im Berichtsjahr 2022 abgewichen:
- a) **5.2.5 des PCGK:** In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.
***BWI GmbH:** In der GO GF ist keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt, gleichwohl beachtet der Aufsichtsrat im Fall der (Neu-) Besetzung einer Geschäftsführungsposition das Alter in angemessener Weise.*
- b) **5.3.2 des PCGK:** Für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden.
***BWI GmbH:** Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den bestehenden Anstellungsverträgen der Geschäftsführung nicht geregelt bzw. vereinbart. Eine Herabsetzung der Vergütung ist aus Sicht der BWI derzeit weder erforderlich noch vorgesehen.*
- c) **5.3.5 des PCGK:** Mehrjährige Vergütungsbestandteile sollen weder vorzeitig ausbezahlt noch sollen Abschlagszahlungen darauf geleistet werden; angenommen ist nur eine pauschale Abgeltung von Ansprüchen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Be- und Anstellung als Mitglied der Geschäftsführung.
***BWI GmbH:** Die durch das Überwachungsorgan der BWI GmbH aufgestellten mehrjährigen Ziele werden jährlich gemessen und den Mitgliedern der Geschäftsführung jährlich (im Folgejahr) ausgezahlt.*

- d) **6.2.2 des PCGK:** Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

***BWI GmbH:** Bisher wurde eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates nicht umgesetzt. Gleichwohl wird bei der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten bei den Vertretern der Anteilseigner darauf geachtet, das Alter angemessen zu berücksichtigen.*

- e) **6.5 des PCGK:** Das Überwachungsorgan soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

***BWI GmbH:** Der Aufsichtsrat der BWI GmbH hat im Berichtsjahr 2022 drei ordentliche und fünf außerordentliche Sitzungen abgehalten. Aufgrund terminlicher Verschiebungen hat die erste Sitzung 2022 am 06. April 2022 und die dritte Sitzung am 04. Oktober 2023 stattgefunden.*

- f) **Im Sinne des 7.3. des PCGK:** Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

***BWI GmbH:** Der Public Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BWI veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, mit einem Verweis auf den Public Corporate Governance Bericht.*

- g) **8.2.1 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung soll, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin dafür zuständig ist, über die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers entscheiden. Über die Auswahl und Bestellung des Konzernabschlussprüfers soll die Anteilseignerversammlung des Mutterunternehmens entscheiden. Das Überwachungsorgan soll jeweils einen – ggf. auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses gestützten – Vorschlag an die Anteilseignerversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers abgeben.

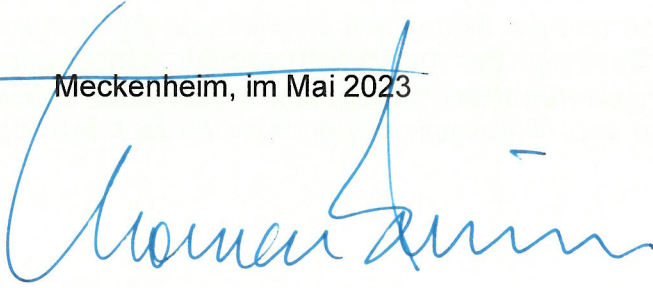
***BWI GmbH:** Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 13 Abs. 1 vor, dass die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 25 MitbestG) durch den Aufsichtsrat erfolgt.*

- h) **8.2.5 (letzter Satz) des PCGK:** Der Prüfauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist, umfassen. **Zudem sollen geeignete Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden.**

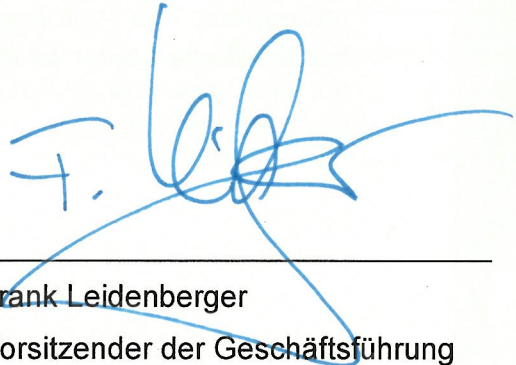
***BWI GmbH:** Die BWI GmbH hat zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 einen Wechsel des Abschlussprüfers vorgenommen. Der Prüfungsausschuss hat sich vom Abschlussprüfer den Prüfungsansatz und die im Rahmen der Prüfungsplanung gesetzten Prüfungsschwerpunkte erläutern lassen und mit dem Prüfer diskutiert. Der Abschlussprüfer wird im Rahmen seiner Erstprüfung in berufsüblichem Umfang die rechnungslegungsbezogenen Pro-*

zesse und Kontrollen aufnehmen und auf Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit überprüfen. Der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat werden über etwaige Feststellungen oder Empfehlungen informiert. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine gesonderte Festlegung von Prüfungsschwerpunkten für das Jahr der Erstprüfung verzichtet.

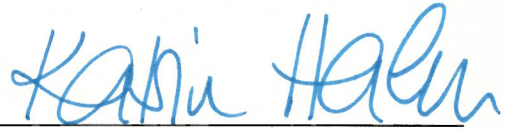
Meckenheim, im Mai 2023



Dr. Thomas Daum
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Frank Leidenberger
Vorsitzender der Geschäftsführung
CEO (Chief Executive Officer)



Katrin Hahn
CRO (Chief Resources Officer)